

Häufig gestellte Fragen:

- 1. Wie sieht die LVR-Förderung von inklusiver KiTa-Betreuung ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 aus?
- 2. Was wird aus den bisher vom LVR finanzierten Förderbestandteilen der integrativen Gruppen (Gruppenpauschale, Leitungsfreistellung, Elternbeiträge) und den Mitteln der bisherigen Einzelintegration?
- 3. Hat die Umstellung des Fördersystems Auswirkungen auf heilpädagogische Gruppen?
- 4. Welches Personal kann künftig aus den Kindpauschalen finanziert werden?
- 5. Welche Übergangsregelung gilt für bestehende integrative Gruppen?
- 6. Wie soll die therapeutische Versorgung in Kitas ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 sichergestellt werden?
- 7. Was passiert, wenn die Verhandlungen mit den GKV bis zum Ausstieg des LVR noch nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt haben?
- 8. Ist die ganzheitliche und interdisziplinäre Betreuung des Kindes mit Behinderung künftig nicht mehr möglich?
- 9. Müssen die Eltern in Zukunft jede Therapiestunde bei den Krankenkassen beantragen und mit diesen selbst abrechnen?
- 10. Wie sollen Einrichtungen mit der vom LVR geforderten Platzreduzierung umgehen?
- Fazit:

1. Wie sieht die LVR-Förderung von inklusiver KiTa-Betreuung ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 aus?

In Ergänzung der Mittel des Landes NRW auf der Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) fördert der LVR den KiTa-Besuch von Kindern mit Behinderung zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit einer Kindpauschale in Höhe von 5.000 Euro pro Kind und Kindergartenjahr. Die Pauschale wird unabhängig von der Trägerart gewährt.

Sie muss von Kindertageseinrichtungen eingesetzt werden für:

- zusätzliche Fachkraftstunden (bei fünf Kindern mit Behinderung 19,5 Stunden)
- sowie für Qualifizierung des Personals, Vernetzung mit anderen Einrichtungen und Beratung.

Voraussetzung für den Erhalt der LVR-Pauschale ist eine Platzreduzierung, die durch den Einsatz der KiBiz-Pauschale sichergestellt werden kann. Um eine für die Betreuung und Bildung förderliche Gruppengröße zu ermöglichen, soll bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung jeweils ein Platz reduziert werden. Die maximale Gruppengröße soll bei der Aufnahme von fünf Kindern mit Behinderung 17 Plätze nicht überschreiten.

Nach oben

2. Was wird aus den bisher vom LVR finanzierten Förderbestandteilen der integrativen Gruppen

(Gruppenpauschale, Leitungsfreistellung, Elternbeiträge) und den Mitteln der bisherigen Einzelintegration?

Der LVR verlagert seine Förderung von einer gruppenbezogenen Denkweise auf ein inklusives Konzept, das das einzelne Kind und seinen Förderbedarf in den Mittelpunkt stellt. Alle gruppenbezogenen Förderbestandteile werden zur Finanzierung des neuen Fördersystems herangezogen und entfallen somit ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 in ihrer ursprünglichen Form.

Die bis zur Einführung der neuen Kindpauschale genehmigten Plätze der Einzelintegration werden in das neue System überführt und in der Finanzierung sowie im Übrigen an die geltenden Rahmenbedingungen angepasst.

Aus den obenaufgeführten bisherigen Kosten der gruppenbezogenen Förderbestandteile und den Mitteln der Einzelintegration würde sich eine Kindpauschale von 2.820 Euro pro Kind ergeben. Mit der beschlossenen Kindpauschale von 5.000 Euro pro Kind erhöht der LVR seine freiwilligen Leistungen um fast 80 Prozent mit dem Ziel, die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen personell verstärken zu können.

Nach oben

3. Hat die Umstellung des Fördersystems Auswirkungen auf heilpädagogische Gruppen?

Nein. Das neue Förderverfahren bezieht sich nur auf mit KiBiz-Mitteln geförderte Gruppen und Einrichtungen und hat daher keine Auswirkungen auf heilpädagogische Gruppen.

Nach oben

4. Welches Personal kann künftig aus den Kindpauschalen finanziert werden?

Aus der LVR-Kindpauschale sollen Fachkräfte finanziert werden. Auch die pädagogischen Anteile der Arbeit von Motopädinnen und Motopäden sowie von therapeutischem Personal können aus der Pauschale finanziert werden. So wird auch weiterhin ein ganzheitliches und interdisziplinäres Arbeiten ermöglicht.

Nach oben

5. Welche Übergangsregelung gilt für bestehende integrative Gruppen?

Ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 wird auf Antrag für jedes Kind mit Behinderung die LVR-Kindpauschale ausgezahlt. Um den Übergang in die neue Finanzierung zu erleichtern, werden im Kindergartenjahr 2014/2015 die Kosten für therapeutische Leistungen in Verbindung mit der Kindpauschale vom LVR übernommen. Zum Kindergartenjahr 2015/2016 wird sich der LVR aus der Finanzierung der therapeutischen Leistungen

zurückziehen, weil nach der Heilmittelrichtlinie eine therapeutische Versorgung in Kindertageseinrichtungen durch ortsansässige therapeutische Praxen oder Frühförderzentren über Verordnungen möglich ist.

Nach oben

6. Wie soll die therapeutische Versorgung in Kitas ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 sichergestellt werden?

Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden durch den LVR keine therapeutischen Leistungen mehr finanziert. Das LVR-Landesjugendamt Rheinland wird sich jedoch in die Verhandlungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Kommunalen Spitzenverbände zur Erreichung eines Rahmenvertrages mit den zuständigen Kostenträgern aktiv einbringen mit dem Ziel, die therapeutische Versorgung der betroffenen Kinder auch in Zukunft ohne Qualitätsverlust und ohne übermäßigen bürokratischen Aufwand sicherzustellen. Einen ähnlichen Rahmenvertrag gibt es bereits beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Über Kooperationen mit Frühförderzentren und ortsansässigen Praxen oder durch Verträge mit den Gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) kann die Therapie in den Einrichtungen auch künftig finanziert werden.

Die LVR-Kindpauschale kann von Trägern dafür eingesetzt werden, die pädagogischen Anteile der Arbeit von Motopädinnen und Motopäden sowie des therapeutischen Personals zu finanzieren. Dies ermöglicht auch weiterhin eine interdisziplinäre Zusammenarbeit mit externen Therapeuten.

Nach oben

7. Was passiert, wenn die Verhandlungen mit den GKV bis zum Ausstieg des LVR noch nicht zu abschließenden Ergebnissen geführt haben?

Der Landesjugendhilfeausschuss hat entschieden, die Umsetzung des neuen Förderverfahrens fortlaufend und unter Einbeziehung der Freien Träger zu überprüfen. Hierbei will das Landesjugendamt auch prüfen, ob die angestrebten Ziele, insbesondere die Verhandlungen mit den GKV zur Kostenübernahme der therapeutischen Leistungen in der Übergangsphase erreicht werden können oder ob eine Verlängerung dieser Phase notwendig ist.

Nach oben

8. Ist die ganzheitliche und interdisziplinäre Betreuung des Kindes mit Behinderung künftig nicht mehr möglich?

Mit der LVR-Kindpauschale kann auch in Zukunft die pädagogische Arbeit des therapeutischen Personals finanziert werden. Somit sind der Austausch und die Zusammenarbeit im Team weiterhin möglich. Auch im Falle einer Kooperation mit

therapeutischen Praxen oder interdisziplinären Frühförderstellen kann interdisziplinär gearbeitet werden.

Nach oben

9. Müssen die Eltern in Zukunft jede Therapiestunde bei den Krankenkassen beantragen und mit diesen selbst abrechnen?

Die Kinder beziehungsweise deren Eltern erhalten bei medizinisch-therapeutischen Leistungen (nur Ergo-, Logo- oder Physiotherapie) oder im Falle einer Kombination aus medizinisch-therapeutischen Leistungen und einer heilpädagogischen Förderung (Komplexleistung Frühförderung) ihres Kindes ein Rezept vom behandelnden Kinderarzt. Dies reichen sie an den Leistungserbringer (Kindertageseinrichtung oder Frühförderstelle) weiter. Die Leistungserbringung und die Leistungsabrechnung erfolgt dann durch die Kindertageseinrichtung oder die Frühförderstelle selbst. In den Fällen, in denen Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und ortsansässigen therapeutischen Praxen bestehen, erfolgt eine Abrechnung durch die therapeutische Praxis. In der Regel ist der Bewilligungszeitraum identisch mit dem Kindergartenjahr.

Nach oben

10. Wie sollen Einrichtungen mit der vom LVR geforderten Platzreduzierung umgehen?

Mit der neuen Förderung soll eine gute inklusive Betreuung der Kinder mit Behinderung ermöglicht werden. Dies setzt auch kleinere pädagogisch geführte Gruppen voraus.

In den meisten Jugendamtsbezirken existieren bereits integrative Gruppen, bei denen bereits Platzreduzierungen vorgenommen worden sind. Rheinlandweit sind es derzeit rund 6.000 reduzierte Plätze. Somit ist davon auszugehen ist, dass die Jugendämter im Rahmen ihrer örtlichen Jugendhilfeplanung das Konzept mittragen werden.

Nach oben

Fazit:

Der LVR hat bislang in den integrativen Gruppen zusätzlich zur Landesförderung und freiwillig eine zusätzliche Stelle für therapeutisch-pädagogische Arbeit gefördert. Den pädagogischen Teil dieser Arbeit fördert der LVR in vollem Umfang weiter, der therapeutische Teil soll/wird über die zuständigen Kostenträger abzurechnen sein!

Nach oben